



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Daniel Wald (AfD)

Förderung der Errichtung eines neuen Betriebssitzes für die Metrix Media GmbH

Kleine Anfrage - KA 7/3383

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Die Metrix Media GmbH war Mieterin eines Tonstudios im Mitteldeutschen Multimediazentrum (MMZ) in Halle (Saale). Nach dem Hochwasser 2013 wurden diese Räumlichkeiten vollständig zerstört. Zur Wiederherrichtung des Medienzentrums bekam das MMZ rund 18 Millionen Euro an Fluthilfe ausbezahlt. Gleichzeitig bekam die Metrix Media GmbH einen neuen Betriebssitz mit eigenem Tonstudio finanziert. Damit wurde das Unternehmen Eigentümerin eines eigenen Tonstudios im Wert von 1,9 Millionen Euro, obwohl sie vor dem Hochwasser nur Mieterin war.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Frage 1:

Die Grundsätze der Hochwasserhilfe für das Jahr 2013 sind nach der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) geregelt. Auf dieser Grundlage legt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 (Richtlinie Hochwasserschäden Sachsen-Anhalt 2013) die Maßstäbe fest, nach welchen Zuschüsse für Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 zu gewähren sind. Laut Aussagen des Landesrechnungshofes wurden die Förderkriterien missachtet, was Vertreter der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB) abstreiten.

Hinweis: Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 21.02.2020)

Frage 1.1.:

Welche politische, juristische oder sonstige Instanz entscheidet letztlich über die korrekte Anwendung der Förderrichtlinien und wann und in welcher Form wird diese tätig?

Antwort zu Frage 1.1:

Bei Förderrichtlinien handelt es sich nicht um Rechtsnormen, sondern um verwaltungsinterne Weisungen, die für die Verteilung von Fördermitteln Maßstäbe setzen und insoweit das Ermessen der letztlich für die Verteilung bestimmten Bewilligungsbehörden regeln. Die korrekte Anwendung der Förderrichtlinien durch die Bewilligungsbehörden unterliegt der Fachaufsicht des jeweils zuständigen Ministeriums (Richtliniengebers).

Frage 1.2.:

Falls die in 1.1. angesprochene Instanz zum Urteil kommen sollte, dass entgegen der Förderrichtlinien Gelder herausgegeben wurden, welche Konsequenzen ergeben sich daraus? Bitte detailliert ausführen.

Antwort zu Frage 1.2.:

Eine Rückforderung der Fördermittel vom Förderempfänger ist nur unter den Voraussetzungen für eine Rücknahme nach § 48 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) möglich. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Zuwendungsbescheid von Anfang an rechtswidrig war. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts führt ein Verstoß gegen Förderrichtlinien allein nicht zur Rechtswidrigkeit eines Zuwendungsbescheides, da Förderrichtlinien keine Rechtsnormen sind. Eine Rücknahme kommt nur in Betracht, wenn eine Behörde zugunsten eines einzelnen Fördermittelempfängers von ihrer ansonsten geübten Verwaltungspraxis abweicht, ohne aus sachgerechten Gründen ihre Praxis insgesamt zu ändern, da dann das Gleichbehandlungsgebot (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) verletzt wird. Wenn die Gewährung von Fördermitteln im Einzelfall einer auch ansonsten geübten Verwaltungspraxis der zuständigen Behörde entspricht, ist der Zuwendungsbescheid hingegen nicht rechtswidrig im Sinne von § 48 VwVfG und kann nicht zurückgenommen werden. Dabei kommt es auf die Verwaltungspraxis bezüglich gleichgelagerter Sachverhalte bzw. Tatbestandsvoraussetzungen an; eine unterschiedliche Verwaltungspraxis bei unterschiedlichen Sachverhalten bzw. Tatbestandsvoraussetzungen führt hingegen nicht zur Rechtswidrigkeit.

Frage 1.3.:

Im Zeitraum der Ereignisse, also zwischen dem Hochwasser 2013 und dem positiven Förderentscheid 2015, war Manfred Maas Geschäftsführer der Investitionsbank Sachsen-Anhalt (IB). Manfred Maas wurde 2018 wegen Korruptionsvorwürfen beurlaubt. Im Fall Metrix Media GmbH liegt der Verdacht der Korruption nahe. Wurde dem Verdacht nachgegangen? Wenn ja, wer, wann und mit welchen Ergebnissen? Wenn nein, warum nicht? Bitte ausführlich begründen.

Antwort zu Frage 1.3.:

Die Landesregierung sieht keine Anhaltspunkte für einen Korruptionsverdacht. Die Verdachtsmomente gegen Herrn Manfred Maas, die Gegenstand der Berichterstattung in den Medien waren, stehen in keinem Zusammenhang mit der Förderung der Metrix Media GmbH in Halle. Die Prüfung des Fördervorgangs durch den Landes-

rechnungshof hat keine Anhaltspunkte für einen Korruptionsverdacht ergeben. Die Behauptung des Fragestellers, in diesem Fall liege der Verdacht der Korruption nahe, ist daher nicht nachvollziehbar. Somit besteht kein Anlass für weitergehende Prüfungen.

Frage 1.4.:

Welche Straftatbestände kommen bei den angesprochenen Punkten in 1.2. und 1.3. in Betracht?

Antwort zu Frage 1.4.:

Es ist kein konkreter Sachverhalt bekannt, aus dem sich ein Straftatbestand ableiten ließe.

Frage 2:

Laut Aussagen von Vertretern der IB soll die Metrix Media GmbH eigene, fest installierte Technik in den Räumen des MMZ verbaut haben, welche neben beweglichen Gegenständen durch das Hochwasser zerstört wurden.

Frage 2.1.:

Verfügte die Metrix Media GmbH über eine Elementarschadenversicherung? Falls ja, gab es eine gutachterliche Schadensbeurteilung der Metrix Media GmbH seitens der Versicherungsgesellschaft?

Antwort zu Frage 2.1.:

Die Metrix Media GmbH verfügte über eine Geschäftsinhalts-Elementarschadenversicherung. Der durch einen Sachverständigen ermittelte Gesamt-Neuwertschaden wurde der Metrix Media GmbH durch die Versicherungsgesellschaft am 5. Februar 2014 mitgeteilt.

Frage 2.2.:

Insgesamt soll die Schadensermittlung einen Betrag von 973.000 Euro ausgewiesen haben. Wie teilt sich dieser Betrag auf das MMZ und die Media Metrix GmbH auf?

Antwort zu Frage 2.2.:

Die Versicherungsleistung für das MMZ hat 973.000 Euro betragen.

Frage 2.3.:

Wann und in welcher Höhe erfolgte die Schadensregulierung an die Metrix Media GmbH durch den Versicherer?

Antwort zu Frage 2.3.:

Die Metrix Media GmbH hat Versicherungsleistungen in Höhe von 145.265 Euro erhalten. Zunächst hat die Versicherungsgesellschaft eine Abschlagszahlung von 100.000 Euro gezahlt, wobei das genaue Datum nicht bekannt ist. Eine zweite Überweisung über 45.265 Euro hat die Versicherungsgesellschaft am 4. Mai 2015 angewiesen.

Frage 3:

Laut des Landesrechnungshofberichtes bekam die Metrix Media GmbH insgesamt 1,9 Millionen Euro aus dem Ausbauhilfefonds ausgezahlt.

Frage 3.1.:

Aus welchen Töpfen wurden die Schäden beglichen?

Antwort zu Frage 3.1.:

Die Mittel für das Förderprogramm Aufbauhilfe Hochwasser 2013 stammen aus dem nationalen Fonds „Aufbauhilfe“ (Sondervermögen des Bundes), wobei sich der Fonds aus Mitteln des Bundes und der Länder speist.

Frage 3.2.:

Bitte die Auszahlungstranchen der insgesamt 1,9 Millionen Euro den jeweiligen Kalenderjahren zuordnen.

Antwort zu Frage 3.2.:

Der Zuschuss wurde vollständig ausgezahlt.

Die tatsächlichen Zahlungen nach Kalenderjahren erfolgten wie folgt:

2017:	76.500,47 Euro
2018:	428.824,09 Euro
2019:	1.400.162,56 Euro
Summe:	1.905.487,12 Euro

Frage 3.3.:

Fanden nachträgliche Überprüfungen mittels geeigneter Nachweise statt?

Antwort zu Frage 3.3.:

Der Verwendungsnachweis für das Vorhaben ist bis zum 31. Juli 2020 durch die Metrix Media GmbH einzureichen. Der Verwendungsnachweis besteht neben dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis auch aus den Rechnungen und Zahlungsbelegen im Original sowie der Bestätigung der Versicherung über die endgültige Höhe der Versicherungsleistung (einschließlich einer evtl. Nachregulierung) bzw. über eine Ablehnung der Entschädigung. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Verwendungsnachweisprüfung durch die IB.

Frage 4:

Nach § 5 der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe“ (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV) sind fälschlich ausgezahlte Fördermittel an den Fonds zurückzuzahlen.

Frage 4.1.:

Wer haftet letztlich für den Schaden, sofern die in 1.1. angesprochene Instanz zum Urteil gelänge, die Gelder seien entgegen der Förderrichtlinien ausbezahlt worden?

Antwort zu Frage 4.1

Ein Schaden entsteht nicht, weil nach § 4 Abs. 6 AufbhV die bewilligenden Stellen im Rahmen der Verwaltungsverfahrensvorschriften die Bewilligung aufzuheben haben

und bewilligte Mittel zugunsten des Fonds zurückzufordern sind, wenn festgestellt wird, dass sie zweckwidrig verwendet wurden oder dass sie zum Ausgleich des Schadens nicht erforderlich waren.

Eine Rückzahlungspflicht besteht nach § 5 Abs. 2 AufbhV dahingehend, dass überzahlte oder nicht bedarfsgerecht in Anspruch genommene Mittel unverzüglich an den Fonds zurückzuzahlen sind.

Frage 5:

Auf dem amtlichen Verkündungs- und Bekanntmachungsorgan der BRD „Bundesanzeiger“ müssen Jahresabschlüsse spätestens 12 Monate nach Ablauf des betreffenden Veranlagungsjahres auf www.bundesanzeiger.de veröffentlicht werden. Andernfalls droht eine Strafe.

Frage 5.1.:

Der letzte Jahresabschluss der Metrix Media GmbH ist von 2015. Gibt es rechtliche Gründe, weshalb die Metrix Media GmbH dem Veröffentlichungszwang nicht unterliegt?

Frage 5.2.:

Falls nein, was wird die Landesregierung unternehmen, um den dargestellten rechtswidrigen Zustand abzustellen, nachdem die Landesregierung nun Kenntnis davon erhalten hat? Bitte ausführlich begründen.

Antwort zu den Fragen 5.1. und 5.2.:

Die Mitglieder der vertretungsberechtigten Organe von Kapitalgesellschaften haben gemäß § 325 Handelsgesetzbuch (HGB) innerhalb eines Jahres nach Abschluss eines Geschäftsjahres den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss offenzulegen und für die Bekanntmachung elektronisch beim Betreiber des Bundesanzeigers einzureichen. Die METRIX Media GmbH hat in dieser Weise letztmalig den Jahresabschluss 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Von der Veröffentlichungspflicht befreit sind gemäß § 326 Abs. 2 HGB die gesetzlichen Vertreter von Kleinstkapitalgesellschaften im Sinne des § 267a HGB. Diese können ihre Verpflichtung durch Einreichung zur Hinterlegung beim Bundesanzeiger und Erteilung eines Hinterlegungsauftrages erfüllen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn mindestens zwei der folgenden Merkmale vorliegen:

- Bilanzsumme übersteigt 350.000 Euro nicht.
- Umsatzerlöse übersteigen nicht 700.000 Euro in den letzten 12 Monaten vor dem Abschlussstichtag.
- Im Jahresdurchschnitt werden nicht mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt.

Den veröffentlichten Jahresabschlüssen für 2013 bis 2015 ist zu entnehmen, dass die Bilanzsumme durchgehend deutlich unterhalb eines Betrages von 350.000 Euro lag. Weiterhin belief sich die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer von 2014 bis 2016 auf sechs und von 2017 bis 2019 auf vier. Damit handelt es sich bei der METRIX Media GmbH um ein Kleinstunternehmen nach § 267a HGB, das den Jahresabschluss nach § 326 Abs. 2 HGB lediglich hinterlegen muss. Ob eine Hinterlegung der Jahresabschlüsse für die Jahre 2016 bis 2018 erfolgt ist, ist nicht bekannt.

Das Land Sachsen-Anhalt ist für die Überwachung der Veröffentlichungs- oder Hinterlegungspflicht und gegebenenfalls Sanktionierung von Verstößen im Übrigen nicht zuständig. Die Überwachung obliegt dem Bundesanzeiger (§ 329 Abs. 1 S. 1 HGB). Für die Sanktionierung ist ausschließlich die Zuständigkeit des Bundesamtes für Justiz begründet (§§ 329 Abs. 4, 335 HGB).

Der Fördermittelbescheid enthält keine Verpflichtung zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse. Im Fördermittelverfahren kann eine Veröffentlichung deswegen nicht durchgesetzt werden.